

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: 39. Änderung des Flächennutzungsplanes –
Umwandlung von Sonderbaufläche, Wohnbaufläche,
Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft in ein
Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“
und Grünfläche / Ausgleichsfläche (AGLF)
im Bereich Hinter Wendorf

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Das Plangebiet wird begrenzt:

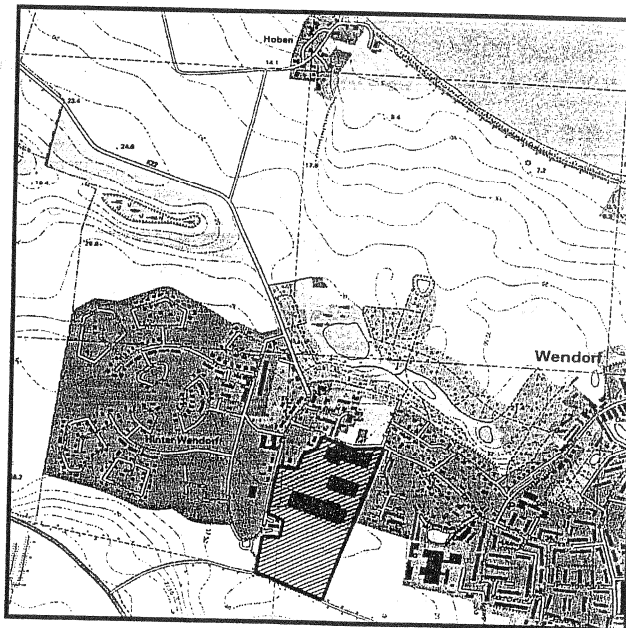
im Norden: durch den Zierower Weg

im Westen: durch die Zierower Landstraße

im Süden: durch die B 105 (Wismar – Grevesmühlen)

im Osten: durch das Wohngebiet Zierower Weg und
durch landwirtschaftliche Nutzflächen

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 20. Dezember 2005 gefasste Abschließende Beschluss gemäß § 6 Abs. 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umwandlung von Sonderbaufläche, Wohnbaufläche, Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ und Grünfläche / Ausgleichsfläche (AGLF) im Bereich Hinter Wendorf – bestehend aus der Planzeichnung wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 3. März 2006, Aktenzeichen VIII 230 c – 515.111 – 130.06.000 (39. Ä.) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die genehmigte 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abteilung Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
– Bauamt, Abteilung Planung –